

19.03.92

Gesetzesantrag
des Freistaates SachsenEntwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes
und des Wohngeldgesetzes**A. Zielsetzung**

Der Gesetzesantrag zielt darauf ab, die Wohnkostenbelastung der Wohngeldempfänger in den neuen Bundesländern weiterhin verträglich zu gestalten.

Dazu ist vorgesehen, daß

1. das Wohngeldsondergesetz zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens um ein Jahr verlängert wird,
2. der Geltungszeitraum der Zuschlaggruppen entsprechend § 21 des Wohngeldsondergesetzes für Einzelraumheizungen, Zentralheizungen bzw. Fernheizungen um ein Jahr verlängert und damit der Geltungszeitraum der übrigen Zuschlaggruppen entsprechend verschoben wird,
3. Folgeänderungen in Terminabläufen im Wohngeldgesetz, § 42, vorgenommen werden.

8. Lösung

Das Wohngeldsondergesetz berücksichtigt die Entwicklung der Wohnkosten in den neuen Bundesländern durch Wirksamwerden der Ersten Grundmietenverordnung sowie der Betriebskosten-Umlageverordnung. Es soll eine wirtschaftliche Überforderung schwächerer Einkommensgruppen durch die sprunghafte Erhöhung der Wohnkosten verhindern und dient damit der sozialen Abfederung bei der schrittweisen Einführung der sozialen Marktwirtschaft auf dem Wohnungssektor.

Im Rahmen der sozialen Abfederung bei der Einführung der sozialen Marktwirtschaft auf dem Wohnungssektor berücksichtigt das Wohngeldsondergesetz darüber hinaus die unterschiedlichen Einkommensentwicklungen zwischen den alten und neuen Bundesländern bei der Wohngeldberechnung.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Mietenentwicklung vertreten die neuen Bundesländer gemeinsam den Standpunkt, daß eine Angleichung der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse in den alten und den neuen Bundesländern - selbst bei einer günstigen Beurteilung der Einkommensentwicklung in den neuen Bundesländern - bis zum 01. Februar 1993 nicht erreicht wird. Dies ist vor allem im Blick der aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Bundesländern im Jahre 1992 erheblich zunehmenden Zahl der Arbeitslosen - abgesehen vom Wegfall der Kurzarbeiterregelung - zu sehen.

Außerdem darf nicht verkannt werden, daß die Vermieter bei baulichen Maßnahmen, die bei der Umstellung von Stadtgas auf das billigere Erdgas erforderlich sind, und anderen Modernisierungsmaßnahmen nach § 3 Miethöhegesetz berechtigt sind, die entsprechenden Kosten mit 11 % mieterhöhend auf die Mieter umzulegen.

Die neuen Bundesländer halten aus den insgesamt vorgetragenen Gründen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens in den neuen Bundesländern für zwingend erforderlich.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes in den neuen Bundesländern führt dazu, daß sich im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung die für Wohngeld eingestellten Haushaltsmittel im Jahr 1993 gleich denen des Jahres 1992 belaufen werden, und sich Jahr 1994 auf ca. 80 % und im Jahr 1995 auf ca. 60 % verringern werden.

Der Bund trägt nach § 22 Wohngeldsondergesetz 50 % dieser Kosten.

19.03.92

Gesetzesantrag

des Freistaates Sachsen

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
DER MINISTER

Dresden, den 19. März 1992

An den
Ersten Vizepräsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Sächsische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als
Anlage beigefügten

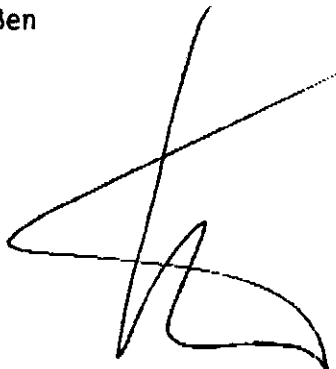
Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des
Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 3. April 1992
zu setzen, den Ausschüssen zuzuleiten und die Entscheidung am 15. Mai 1992
in der Sitzung des Bundesrates herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Eggert



Anlage**Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes
und des Wohngeldgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1991 (BGBl I S. 1250) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird im Zeitraum vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1994 zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens auf einen vor dem 1. Februar 1994 gestellten Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes Wohngeld als Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum sowie zu den Kosten für Wärme und Warmwasser gewährt."

2. § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Über einen nach dem 31. Januar 1994 gestellten Antrag ist nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes zu entscheiden."

3. § 18 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Über einen nach dem 31. Januar 1994 gestellten Antrag ist nach dem jeweils geltenden Recht zu entscheiden."

4. In § 21 erhält die Tabelle folgende Fassung:

Zeitraum	Heizungsart		
	Einzel- raumheizung	Zentral- heizung	Fern- heizung
	Deutsche Mark		
1. Oktober 1991 bis 30. September 1993	1,00	1,80	2,50
1. Oktober 1993 bis 30. September 1994	0,70	1,30	1,80
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1994	0,40	0,80	1,20

5. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Über Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Wohngeldempfänger, die für die Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes erforderlich sind, ist bis einschließlich 31. Dezember 1994 eine Bundesstatistik durchzuführen."

Artikel 2

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (BGBl I S 1433) wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. "§ 29 Abs. 1 Satz 1 vom 1. Februar 1994 bis 31. Dezember 1994 mit folgender Nummer 4 anzuwenden:

4. die bei der Bemessung des Zuschlags für Wärme und Warmwasser zu berücksichtigende Wohnfläche um mehr als 15 vom Hundert erhöht oder die Heizungsart geändert (§ 42 Abs. 3 und 4),"

2. In § 42 Abs. 1 Nr. 3 erhält die Tabelle folgende Fassung:

Zeitraum	Vomhundertsatz
1. Oktober 1991 bis 30. September 1993	50
1. Oktober 1993 bis 30. September 1994	40
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1994	30

3. § 42 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) In Nummer 1 gelten vom 1. Februar 1994 bis 31. Dezember 1994 die Erhebungsmerkmale nach den Buchstaben e und f in folgender Fassung:"

4. In § 42 Abs. 3 erhält die Tabelle folgende Fassung:

Zeitraum	Heizungsart		
	Einzelraum- heizung	Zentral- heizung	Fern- heizung
	Deutsche	Mark	
1. Februar 1994 bis 30. September 1994	0,70	1,30	1,80
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1994	0,40	0,80	1,20

5. § 42 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"In dem Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist von dem nach den §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen vom 1. Februar 1994 bis zum 30. Juni 1995 ein Freibetrag von 1.200 Deutsche Mark und für das zweite und jedes weitere Familienmitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 ein Freibetrag von jeweils 300 Deutsche Mark im Jahr abzusetzen."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das in den neuen Bundesländern geltende vereinfachte Wohngeldsondergesetz (WoGSoG) gilt bis zum 31. Dezember 1993 für vor dem 1. Februar 1993 gestellte Anträge. Demnach werden Wohngeldanträge, die nach dem 31. Januar 1993 gestellt werden, nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 4. Juli 1990 entschieden. Für diese Anträge finden die erheblich günstigeren Vorschriften des Wohngeldsondergesetzes somit keine Anwendung mehr, so daß die Mietbelastung nach Wohngeld in diesen Fällen erheblich steigen wird.

Eine grundsätzliche Gleichstellung der Antragsteller in den neuen Bundesländern ab 1. Februar 1993 bezüglich der Berechnung des Wohngeldes mit den Antragstellern aus den alten Bundesländern setzt also voraus, daß sich die Einkommensentwicklung in den neuen und alten Bundesländern entsprechen.

Soweit sich bereits am 30. September 1992 die anrechenbaren Wärme- und Warmwasserkosten verringern, ist dies nicht zuletzt deshalb unvertretbar, weil auch ein Absenken der tatsächlichen Kosten für Heizung und Warmwasser in absehbarer Zeit nicht zu realisieren sein wird.

Bereits jetzt dürften die nach § 4 der Betriebskosten-Umlageverordnung (BetrKostUV) berechneten Kosten für Heizung und Warmwasser in den neuen Bundesländern in aller Regel höher ausfallen.

Auch wenn in diesen Fällen für die Umlage für Heizung und Warmwasser nur der Kappungsbetrag nach § 4 Absatz 3 BetrKostUV (3,-- DM) angesetzt werden darf, würde die derzeit geltende Regelung des § 21 WoGSoG ab 1. Oktober 1992 zu einer weiteren finanziellen Belastung der gegenwärtigen Wohngeldempfänger führen.

Diese Gründe unterstreichen die Dringlichkeit einer zeitlichen Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes und eine Verlängerung der 1. Zuschlagsgruppe des § 21 WoGSoG über den 30. September 1992 hinaus um mindestens ein Jahr bis zum 30. September 1993 mit der Folge geboten, den Geltungszeitraum für die folgenden Zuschlagsgruppen sowie die Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes dementsprechend zu verschieben.

Schließlich ist in dem Wohngeldsondergesetz auf das komplizierte Netz für die Gewährung von Wohngeld nach dem in den alten Bundesländern geltenden Wohngeldgesetz deswegen verzichtet worden, um wegen der hohen Zahl der Wohngeldanträge eine zeitaufwendige Bearbeitung zu verhindern und damit eine zeitnahe Auszahlung zu gewährleisten.

Ein Übergang in das komplizierte und verwaltungsaufwendige Wohngeldgesetz ab 1. Februar nächsten Jahres wäre - abgesehen von einem erheblichen verwaltungsmäßigen Umstellungsaufwand - nur dann gerechtfertigt, wenn zu diesem Zeitpunkt die Zahl der Antragsteller in den neuen Bundesländern der Zahl der Antragsteller in den alten Bundesländern entspricht oder diese nicht wesentlich übersteigt.

Die vorliegenden hohen Antragszahlen im Beitrittsgebiet
(Mecklenburg-Vorpommern: 330.000; Sachsen: 750.000;
Berlin: 265.000; Thüringen: 340.000; Sachsen-Anhalt: 460.000;
Brandenburg: 410.000; insgesamt 2.555.000) mit einem
Einwohnerbestand von 16.20 Mio im Vergleich zu den Zahlen in den
alten Bundesländern (ca. 3.892.000) mit einem Einwohnerbestand
von 61,07 Mio widersprechen dieser Voraussetzung.

B Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Der Zeitraum der Gewährung von Wohngeld nach dem Wohngeld-
sondergesetz vom 20. Juni 1991 soll im Geltungsbereich der
neuen Bundesländer von gegenwärtig 31. Dezember 1993 auf
den 31. Dezember 1994 verlängert werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Folgeänderung

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Folgeänderung

4. Zu Artikel 1 Nr. 4

Der Geltungszeitraum der ersten Zuschlagsgruppe des § 21
WoGSoG (Einzelraumheizung 1,00 DM; Zentralheizung 1,80 DM;
Fernheizung 2,50 DM) soll über den 30. September 1992 hinaus
bis zum 30. September 1993 verlängert und der Geltungszeitraum
der beiden übrigen Zuschlagsgruppen entsprechend verschoben
werden.

- zweite Zuschlagsgruppe (Einzelraumheizung 0,70 DM, Zentralheizung 1,30 DM, Fernheizung 1,80 DM) vom 01. Oktober 1993 bis 30. September 1994 und dritte Zuschlagsgruppe (Einzelraumheizung 0,40 DM, Zentralheizung 0,80 DM, Fernheizung 1,20 DM) vom 01. Oktober bis 31. Dezember 1994.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5
Folgeänderung

6. Zu Artikel 2 Nr. 1 bis 5
Folgeänderungen

7. Zu Artikel 3
Dieses Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Wohnkostenbelastung der Wohngeldempfänger in den neuen Ländern weiterhin verträglich zu gestalten.

Dazu ist vorgesehen, daß

1. das Wohngeldsondergesetz zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens um ein Jahr verlängert wird,
2. der Geltungszeitraum der Zuschlaggruppen entsprechend § 21 des Wohngeldsondergesetzes für Einzelraumheizungen, Zentralheizungen bzw. Fernheizungen um ein Jahr verlängert und damit der Geltungszeitraum der übrigen Zuschlaggruppen entsprechend verschoben wird,
3. Folgeänderungen in Terminabläufen in § 42 des Wohngeldgesetzes vorgenommen werden.

B. Lösung

Das Wohngeldsondergesetz berücksichtigt die Entwicklung der Wohnkosten in den neuen Bundesländern durch Wirksamwerden der Ersten Grundmietenverordnung sowie der Betriebskosten-Umlageverordnung. Es soll eine wirtschaftliche Überforderung schwächerer Einkommensgruppen durch die sprunghafte Erhöhung der Wohnkosten verhindern und dient damit der sozialen Abfederung bei der schrittweisen Einführung der sozialen Marktwirtschaft auf dem Wohnungssektor.

Im Rahmen der sozialen Abfederung bei der Einführung der sozialen Marktwirtschaft auf dem Wohnungssektor berücksichtigt das Wohngeldsondergesetz darüber hinaus die unterschiedlichen Einkommensentwicklungen zwischen den alten und neuen Ländern bei der Wohngeldberechnung.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Mietenentwicklung vertreten die neuen Länder gemeinsam den Standpunkt, daß eine Angleichung der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse in den alten und den neuen Ländern - selbst bei einer günstigen Beurteilung der Einkommensentwicklung in den neuen Ländern - bis zum 01. Februar 1993 nicht erreicht wird. Dies ist vor allem im Blick der aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Ländern im Jahre 1992 erheblich zunehmende Zahl der Arbeitslosen - abgesehen vom Wegfall der Kurzarbeiterregelung - zu sehen.

Außerdem darf nicht verkannt werden, daß die Vermieter bei baulichen Maßnahmen, die bei der Umstellung von Stadtgas auf das billigere Erdgas erforderlich sind, und anderen Modernisierungsmaßnahmen nach § 3 Miethöhegesetz berechtigt sind, die entsprechenden Kosten mit 11 v.H. mieterhöhend auf die Mieter umzulegen.

Die neuen Länder halten aus den insgesamt vorgetragenen Gründen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens in den neuen Ländern für zwingend erforderlich.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes in den neuen Ländern führt dazu, daß sich im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung die für Wohngeld eingestellten Haushaltsmittel im Jahr 1993 gleich denen des Jahres 1992 belaufen werden, und sich Jahr 1994 auf ca. 80 v.H. und im Jahr 1995 auf ca. 60 v.H. verringern werden.

Der Bund trägt nach § 22 des Wohngeldsondergesetzes 50 v.H. dieser Kosten.

15.05.92

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes
und des Wohngeldgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 beschlossen,
den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes
beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wohngeldsondergesetz vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250) ☐ geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes vom Datum/Fundstelle, - vgl. BR-Drs. 773/91 (Beschluß) ☒ wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird im Zeitraum vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1994 zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens auf einen vor dem 1. Februar 1994 gestellten Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes Wohngeld als Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum sowie zu den Kosten für Wärme und Warmwasser gewährt."

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Über einen nach dem 31. Januar 1994 gestellten Antrag ist nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes zu entscheiden."

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Über einen nach dem 31. Januar 1994 gestellten Antrag ist nach dem jeweils geltenden Recht zu entscheiden."

3. In § 21 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Zeitraum	Heizungsart		
	Einzel- raumheizung	Zentral- heizung	Fern- heizung
Deutsche Mark			
1. Oktober 1991 bis 30. September 1993	1,00	1,80	2,50
1. Oktober 1993 bis 30. September 1994	0,70	1,30	1,80
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1994	0,40	0,80	1,20

4. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"Über die Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Wohngeldempfänger, die für die Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes erforderlich sind, ist bis einschließlich 31. Dezember 1994 eine Bundesstatistik durchzuführen."

Artikel 2

Der § 42 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (BGBl. I S. 1433) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

2. § 29 Abs. 1 Satz 1 vom 1. Februar 1994 bis 31. Dezember 1994 mit folgender Nummer 4 anzuwenden:

4. die bei der Bemessung des Zuschlags für Wärme und Warmwasser zu berücksichtigende Wohnfläche um mehr als 15 vom Hundert erhöht oder die Heizungsart geändert (§ 42 Abs. 3 und 4), " ; "

b) In Nummer 3 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Zeitraum	Vomhundertsatz
1. Oktober 1991 bis 30. September 1993	50
1. Oktober 1993 bis 30. September 1994	40
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1994	30

c) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Einleitung wie folgt gefaßt:

"a) In Nummer 1 gelten vom 1. Februar 1994 bis 31. Dezember 1994 die Erhebungsmerkmale nach den Buchstaben e und f in folgender Fassung:".

2. In Absatz 3 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

"

Zeitraum	Heizungsart		
	Einzelraum- heizung	Zentral- heizung	Fern- heizung
	Deutsche Mark		
1. Februar 1994 bis 30. September 1994	0,70	1,30	1,80
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1994	0,40	0,80	1,20

."

3. Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist von dem nach den §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen vom 1. Februar 1994 bis zum 30. Juni 1995 ein Freibetrag von 1 200 Deutsche Mark und für das zweite und jedes weitere Familienmitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 ein Freibetrag von jeweils 300 Deutsche Mark im Jahr abzusetzen."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das in den neuen Ländern geltende vereinfachte Wohngeldsondergesetz (WoGSoG) gilt bis zum 31. Dezember 1993 für vor dem 1. Februar 1993 gestellte Anträge. Demnach werden Wohngeldanträge, die nach dem 31. Januar 1993 gestellt werden, nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 entschieden. Für diese Anträge finden die erheblich günstigeren Vorschriften des Wohngeldsondergesetzes somit keine Anwendung mehr, so daß die Mietbelastung nach Wohngeld in diesen Fällen erheblich steigen wird.

Eine grundsätzliche Gleichstellung der Antragsteller in den neuen Ländern ab 1. Februar 1993 bezüglich der Berechnung des Wohngeldes mit den Antragstellern aus den alten Ländern setzt also voraus, daß sich die Einkommensentwicklung in den neuen und alten Ländern entsprechen.

Soweit sich bereits am 30. September 1992 die anrechenbaren Wärme- und Warmwasserkosten verringern, ist dies nicht zuletzt deshalb unvertretbar, weil auch ein Absenken der tatsächlichen Kosten für Heizung und Warmwasser in absehbarer Zeit nicht zu realisieren sein wird.

Bereits jetzt dürften die nach § 4 der Betriebskosten-Umlageverordnung (BetrKostUV) berechneten Kosten für Heizung und Warmwasser in den neuen Ländern in aller Regel höher ausfallen.

Auch wenn in diesen Fällen für die Umlage für Heizung und Warmwasser nur der Kappungsbetrag nach § 4 Abs. 3 BetrKostUV (3,-- DM) angesetzt werden darf, würde die derzeit geltende Regelung des § 21 WoGSoG ab 1. Oktober 1992 zu einer weiteren finanziellen Belastung der gegenwärtigen Wohngeldempfänger führen.

Diese Gründe unterstreichen die Dringlichkeit einer zeitlichen Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes und eine Verlängerung der 1. Zuschlaggruppe des § 21 WoGSoG über den 30. September 1992 hinaus um mindestens ein Jahr bis zum 30. September 1993 mit der Folge der dementsprechenden Verschiebung des Geltungszeitraumes für die folgenden Zuschlaggruppen sowie der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes.

Schließlich ist in dem Wohngeldsondergesetz auf das komplizierte Netz für die Gewährung von Wohngeld nach dem in den alten Ländern geltenden Wohngeldgesetz deswegen verzichtet worden, um wegen der hohen Zahl der Wohngeldanträge eine zeitaufwendige Bearbeitung zu verhindern und damit eine zeitnahe Auszahlung zu gewährleisten.

Ein Übergang in das komplizierte und verwaltungsaufwendige Wohngeldgesetz ab 1. Februar nächsten Jahres wäre - abgesehen von einem erheblichen verwaltungsmäßigen Umstellungsaufwand - nur dann gerechtfertigt, wenn zu diesem Zeitpunkt die Zahl der Antragsteller in den neuen Ländern der Zahl der Antragsteller in den alten Ländern entspricht oder diese nicht wesentlich übersteigt.

Die vorliegenden hohen Antragszahlen im Beitrittsgebiet (Mecklenburg-Vorpommern: 330.000; Sachsen: 750.000; Berlin: 265.000; Thüringen: 340.000; Sachsen-Anhalt: 460.000; Brandenburg: 410.000; insgesamt 2.555.000) mit einer Einwohnerzahl von 16,20 Mio im Vergleich zu den Zahlen in den alten Ländern (ca. 3.892.000) mit einer Einwohnerzahl von 61,07 Mio widersprechen dieser Voraussetzung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Der Zeitraum der Gewährung von Wohngeld nach dem Wohngeldsondergesetz vom 20. Juni 1991 soll im Geltungsbereich der neuen Ländern von gegenwärtig 31. Dezember 1993 auf den 31. Dezember 1994 verlängert werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Folgeänderungen

3. Zu Artikel 1 Nr. 3

Der Geltungszeitraum der ersten Zuschlaggruppe des § 21 WoGSoG (Einzelraumheizung 1,00 DM; Zentralheizung 1,80 DM; Fernheizung 2,50 DM) soll über den 30. September 1992 hinaus bis zum 30. September 1993 verlängert und der Geltungszeitraum der beiden übrigen Zuschlaggruppen entsprechend verschoben werden (zweite Zuschlaggruppe - Einzelraumheizung 0,70 DM; Zentralheizung 1,30 DM; Fernheizung 1,80 DM - vom 01. Oktober 1993 bis 30. September 1994 und dritte Zuschlaggruppe - Einzelraumheizung 0,40 DM; Zentralheizung 0,80 DM; Fernheizung 1,20 DM - vom 01. Oktober bis 31. Dezember 1994).

4. Zu Artikel 1 Nr. 4
Folgeänderung

5. Zu Artikel 2
Folgeänderungen

6. Zu Artikel 3
Dieses Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in
Kraft treten.